Stadt Jessen (Elster) Bebauungsplan Nr. 46 "Unterberge Jessen"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) vom 02.07.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 „Unterberge Jessen" für das Gebiet Gemarkung Jessen, Flur 3, Flurstücke 126/1, 127/2, 279/4 (Teilfläche), 331, 345, 346, 349, 435, 436, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan basiert u.a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (GVBl. I S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (GVBl. I Nr. 18 /2013 S. 356)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) on 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

1. Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Jessen (Elster) hat in seiner Sitzung am 13.02.2013 unter der Beschluss-Nummer 1/13 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Unterberge Jessen" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 14.03.2013 im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen (Elster) ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Vorentwurfsplanung in der Fassung vom 24.05.2013 in der Zeit vom 12.07.2013 bis 12.08.2013 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Jessen erfolgt.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.07.2013. Die benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 09.08.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

4. Der Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Jessen (Elster) hat am 17.03.2014 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 „Unterberge Jessen" in der Fassung vom 30.01.2014 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen (Beschluss Nr. BA 01/14) und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dieser Beschluss ist am 03.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Unterberge Jessen" in der Fassung vom 30.01.2014, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.04.2014 bis 15.05.2014 während folgender Zeiten:
   Montag bis Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
   Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
   Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
   öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

6. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 21.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.05.2014 aufgefordert worden.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 02.09.2014 geprüft (Beschluss Nr. 35/14). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

8. Dieser Bebauungsplan Nr. 46 „Unterberge Jessen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 02.09.2014 vom Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) unter der Beschluss-Nummer 36/14 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. Mit der Ausfertigung wird beglaubigt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Anforderungen zu diesem Bebauungsplan mit dem Willen des Satzungsgebers übereinstimmen.

   Jessen (Elster), den 22.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

10. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 - 216 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.09.2014 in Kraft getreten.

    Jessen (Elster), den 26.09.2014 - Siegel - Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 1 bis 11 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauNVO
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO):
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Mischgebiet (MI)

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BauNVO
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Festsetzungen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO i.V.m. § 23 BauNVO

In den Baugebieten sind Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 21a BauNVO

Über die festgesetzten Höhenbegrenzungen der baulichen Anlagen nach der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse hinaus, sind untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Schornsteine und Aufzugsanlagen) ausnahmsweise zulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Hecken aus Sträuchern und Bäumen anzulegen, zu pflegen und zu entwickeln.

1) Hecken aus Sträuchern

2) Hecken aus Sträuchern und Bäumen

Es sind ausschließlich Gehölzarten der Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzqualität soll mind. für Bäume H 3xv, 10-12, für Sträucher 2xv, 60-100 betragen. Die Pflanzungen sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und zu wässern. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Weitere grundstücksbezogene Festlegungen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffsfolgen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 1a Abs. 3 BauGB

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 46 „Unterberge Jessen" wird für den Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Befestigung bzw. Versiegelung der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung die Maßnahme A 6 festgelegt, die sich auf eine Fläche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bezieht.

Auf dem Flurstück 87/2 der Flur 2 in der Gemarkung Holzdorf ist auf einer Fläche von ca. 225 m² eine Gehölzpflanzung anzulegen. Je 100 m² sind 3 Bäume sowie 25 Sträucher entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Die Pflanzqualität soll mind. für Bäume H 3xv, StU 10-12 sowie für Sträucher 2xv, 60-100 cm betragen.

Die Pflanzung ist für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und zu wässern. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Zum Schutz gegen Wildverbiss sind die Pflanzungen einzuzäunen.

Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus patraea	Trauben-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Sträucher	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweise

Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Grenzeinrichtungen sowie Vermessungsmarken des amtlichen Höhen- und Festpunktfeldes, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Auf die Sorgfaltspflicht im Umgang mit bestehenden Vermessungs- und Grenzmarken gemäß Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt -VermGeoG LSA- (GVBl. LSA S. 716) wird hingewiesen. Nach § 5 und § 22 VermGeoG LSA stellt das unbefugte Einbringen, Verändern oder Beseitigen von Grenzeinrichtungen sowie Vermessungsmarken eine Ordnungswidrigkeit dar.

Belange der Denkmalpflege und Archäologie

Die topographische Situation innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans weist auf eine archäologische Relevanz des Plangebietes hin, so dass die archäologische Landesaufnahme zur Entdeckung von archäologischen Denkmalen führen kann.
Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Die wissenschaftliche Dokumentation der im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen entdeckten archäologischen Denkmale obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger und wird durch § 14 Abs. 9 DenkmSchG-LSA geregelt.

Belange der Abfallentsorgung

Alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind an das System der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen. Der anfallende Hausmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
Die Entsorgung von gewerbespezifischen Abfällen zur Verwertung (z.B. Papier, Pappe, Kunststoffabfälle, Altreifen) welche gemäß Abfallentsorgungssatzung nicht dem Landkreis Wittenberg zu überlassen sind, sowie von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung, die gemäß Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist vom jeweiligen Abfallerzeuger selbst über zugelassene Entsorgungsunternehmen zu organisieren. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Belange der Abwasserbeseitigung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans erfolgt die Abwasserbeseitigung dezentral über abflusslose Sammelgruben oder vollbiologische Kleinkläranlagen. Eine zentrale Abwasserbeseitigung über die Kanalisation ist für dieses Gebiet nicht vorgesehen.
Für die Behandlung und Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

Planzeichnung (Teil A)

M 1:500

Plangrundlage

Plangrundlage unter Verwendung von Geobasisdaten und Diensten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Sachsen-Anhalt
Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk)
Aktenzeichen: A18-266-2009-7, Stand 2013

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte oder ALK–Datei: Jessen
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen–Anhalt
Liegenschaftskatasterführende Stelle: Dessau–Roßlau
Gemeinde: Jessen (Elster), Stadt
Gemarkung: Jessen
Flur: 3
Maßstab: 1 : 1000

Stand der Planunterlage (Monat,Jahr): Februar 2013

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen–Anhalt
Liegenschaftskatasterführende Stelle: Dessau–Roßlau
am:
Aktenzeichen:

Vervielfältigungserlaubnis für die Planunterlage erteilt
durch das: Vermessungsbüro Dipl.–Ing. H.–T. Brinkmann
am:
Aktenzeichen: 2013605

Diese Planunterlage ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdrücke, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Herausgeber der Planunterlage:
Vermessungsbüro Brinkmann

Vermessungsbüro Dipl.–Ing. H.–T. Brinkmann
Assessor des Vermessungs– u. Liegenschaftswesens
Roosevelstraße 61, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03491/420390 Fax 03491/420399

Maßstab:	Datei:	Bearbeiter:
1 : 500	K:\13605\dwg\13605lp	Odebrecht, Ing.

LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

Kreisgrenze (Stadtgrenze)
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Landesgrenze
Gebäudeumrißlinie
Nutzungsgrenze, Bordkante
vorh. Flurstücksgrenze
Entwurfsgrenze
Teilvorleitung
Oberirdische Leitung Strom
Oberirdische Leitung Starkstrom
Mauer mit Mauerstärke
Zaun (beidseitig)
Zaun (einseitig)
Hecke (beidseitig)
Hecke (einseitig) sonstige Begrenzungslinie
Böschung
Grenze des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
Baugrenze
10m–Höhenlinie mit Höhe
5m–Höhenlinie mit Höhe
2.5m–Höhenlinie mit Höhe
0.5m–Höhenlinie mit Höhe
Baum
Höhenfestpunkt mit Nr. des Punktes
Geländehöhe
Stellplätze
Wohnhaus
Schuppen
Werkstatt
Garagen
Bungalow
Feuermelder
Laterne
Oberflurhydrant
Brunnen (Wasgewinnung)
Springbrunnen
Hinweisschild "Naturschutzgebiet"
Hydrant unterirdisch
Straßenablaufkasten (Regeneinlauf)
Schieber W=Wasser G=Gas
runder Schachtdeckel
eckiger Schachtdeckel
Denkmal
Kandelaber
Schaltkasten/Strom
Wegekreuz
Andreaskreuz
Haltestelle
Schornstein
Schilderpfahl
Bhp.: Gas/Wasser
Mast, Holzmast
Doppelmast/A–Mast
Fernsprechhäuschen
Tankstelle
Vorschriftzeichen
Richtzeichen/Hinweisschild
Ampel
Gefahrzeichen
Wornbake
Straßennamenschild
Anschlagsäule/Werksäule
Briefkasten
Polizei– u. Notrufsäule
Wasserentnahmestelle
Regenfallrohr
Grundwasserbeobachtungsrohr
Kilometerstein
einzelner Laubbaum
einzelner Nadelbaum
Baumreihe (Laubbäume)
Baumreihe (Nadelbäume)
Poller
Rinne
Asphalt
Beton
Betonplatten
Klinkersteinpflaster
Granitsteinpflaster
Feldsteinpflaster
Mosaikpflaster
Schiefersteinpflaster
Rasengittersteine
Betonsteinpflaster
Rabatte
Grünfläche/Wiese/Rasen
Garten
unbefestigt
Erdgeschoß–Fußbodenhöhe über
Mauerhöhe
Traufhöhe
Wandhöhe
Firsthöhe
Hauptsimsung
Leitungshöhe
Wachdach
Walmdach
Satteldach
Flachdach
Pultdach

Lagebezug

Gauß–Krüger–Koordinatensystem
Krassowski–Ellipsoid 42/83 (3°)
(LS 150)

Höhenbezug

DHHN 92 (NHN)
Amsterdamer Pegel
(HS 160)

Bemerkungen

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist.

Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.

Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)

II — zulässige Höhe der baulichen Anlagen - Anzahl der Geschosse (§ 20 BauNVO)
0,4 — Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
(0,8) — Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)

Füllschema der Nutzungsschablone

WA		Art der baulichen Nutzung	
0,4	(0,8)	Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Geschossflächenzahl (GFZ) Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Grundstücksfläche
II		Anzahl der Vollgeschosse	

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Rad- /Gehweg

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Versorgungsleitung oberirdisch hier: Telekommunikation

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Private Grünflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

1 — nur Sträucher (Strauchhecke)
2 — Sträucher und Bäume (Strauch-/Baumhecke)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

14,82 — Bemaßung in m

Stadt Jessen (Elster)

Bebauungsplan Nr. 46
"Unterberge Jessen"

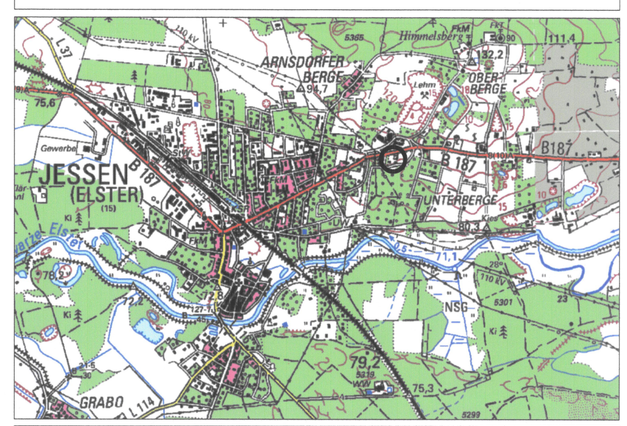

Satzung

Plan- und Blatt-Nr.:	219/3
Bearbeiter:	Herr Dubiel
Datum:	15.07.2014
Maßstab	1:500

STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl.-Ing. Rainer Dubiel
Architekt für Stadtplanung
Am Alten Bahnhof 1 C
06886 Lutherstadt Wittenberg
Fon 03491- 420785
Fax 03491- 420786
e-mail rainer.dubiel@t-online.de
www.planer-flaeming-heide.de